

- c) in die bischöfliche, (im eigentlichen England), und
- d) in die presbyterianische Kirche (in Schottland).

Besondere religiöse Christengesellschaften sind:

- a) die Mennoniten oder Wiedertäufer,
- b) die Quäcker, und
- c) die Herrnhuter oder evangelischen Brüder.

§. 54. Verschiedenheit der Polytheisten.

Die Polytheisten oder Heiden sind entweder:

- a) Fetisch-Anbeter, wenn sie Gegenstände der Körperwelt, z. B. Steine, Bäume, Thiere zc. göttlich verehren,
- b) oder Stern-Anbeter, wenn sie Sonne, Mond oder Sterne als Götter anbeten — wohl der verzeihlichste Götzendienst!
- c) oder Helden-Anbeter, wenn sie ausgezeichneten Männern göttliche Ehren erweisen,
- d) oder Bilder-Anbeter, wenn sie ihre Gottheiten in Sinnbildern verehren.

\* Von den Heiden sind die bekanntesten: die Bramanen, oder Verehrer des Drama in Ostindien; die Schamanen, oder Verehrer des Dalai Lama in der großen Tartarei und Mongolei, so wie in China und Tibet; die Baddhisten oder Verehrer des Fo, Confutsse, Kinto zc. vorzüglich in China zc.

§. 55. Beschäftigungen der Menschen.

Die wenigsten Naturproducte entstehen von selbst; die meisten muß die menschliche Hand dem Boden entlocken oder abgewinnen. Darauf gründen sich die Beschäftigungen des größten Theils der Staatsbürger.

Diese Beschäftigungen sind: Landbau, Viehzucht, Bergbau, Forstkultur, Jagd und Fischerei.

Da aber fast kein rohes Produkt in seiner rohen Gestalt verbraucht werden kann, sondern die bearbeitende und veredelnde Hand des Menschen erwartet, so hat jeder Staat Werkstätte, Fabriken und Manufakturen nöthig. Solche veredelte Producte heißen dann Kunstproducte.

Sowohl mit Natur- als Kunstproducten wird Handel getrieben. Er ist immer nur Tausch, entweder der Waare für Waare, oder der Waare für Geld.

§. 56. Regierungsformen.

Der Staat ist eine Vereinigung aller Bewohner eines Landes unter einerlei Gesetze und eine oberste Gewalt. Ihrer Form nach sind die Staaten:

- a) Monarchien, wenn nur einer das Recht der Gesetzgebung hat, oder
- b) Republiken, wenn mehrere im Besitze dieses Rechtes sind.

Die Monarchien sind wieder:

- a) entweder erblich, wenn die Regierung in der Familie des Staatsoberhauptes bleibt,
- b) oder Wahlreiche, wenn nach dem Tode des Regenten immer ein Anderer gewählt wird.